

## **Frauenblasorchester Berlin e.V.**

### **Satzung**

#### § 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Frauenblasorchester Berlin“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, Blasmusik unterschiedlicher Stile durch Veranstaltung regelmäßiger Proben, Konzerte und Auftritte zu pflegen, den musikalischen Nachwuchs zu fördern und kulturelle Wechselbeziehungen mit anderen Künstlerinnen einzugehen. Weiterhin ist die Ermöglichung orchestralen Zusammenspiels von Laienmusikerinnen unterschiedlichen Levels und die Förderung und Erhaltung von musikalischen Frauenräumen erklärtes Ziel. Über öffentliche Auftritte sowie damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit soll die Präsenz von Frauen in der Musik gefördert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung, keine Kapitalanleihen und auch keine Sachanlagen zurück.
- (4) Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### § 3 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht der Aufnahmesuchenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen einen Monat an den Vorstand zu richten ist. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

#### § 4 Ende der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereinsmitgliedes gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
  - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliederinnen die unverschuldet in finanzielle Notlagen geraten sind, können zeitweilig von der Beitragspflicht entbunden werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung und  
- der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die endgültige Nichtaufnahme einer Aufnahmesuchenden oder den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds,
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.)
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Frauenblasorchester Berlin e.V.**

### **Satzung**

- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) Mitglieder können sich per Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen.

#### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
  - der 1. Vorsitzenden,
  - der 2. Vorsitzenden,
  - der Schriftführerin und
  - der Kassenfrau
 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes umfassen weiterhin
  - a Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

#### § 9 Vertretung nach außen

Bei Vornahme von Rechtsgeschäften im Wert bis zum Betrag von Euro 2.000,- kann der Verein nach außen hin durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden. Bei einem höheren Wert wird der Verein nach außen hin durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

#### § 10 Verwendung von Mitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnausschüttung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung.

Satzung erstellt am 20.01.2004

Geändert am 22.10.2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung